



# AMTSBLATT

## der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: <http://www.schrobenhausen.de>, E-Mail: [information@schrobenhausen.de](mailto:information@schrobenhausen.de)

Nummer 8

Donnerstag, den 28. Juli 2022

Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite
19.07.2022	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte sowie der Jahrmärkte der Stadt Schrobenhausen (Marktgebührensatzung)	83
20.07.2022	Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs Schrobenhausen	85
20.07.2022	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Musikschule Schrobenhausen	92
21.07.2022	Vollzug der Wassergesetze; Anhörung für die gehobene Erlaubnis <u>hier</u> : Einleitung von Mischwasser aus Entlastungsbauwerk (SK 3) der Stadt Schrobenhausen	96
26.07.2022	Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für das Haushaltsjahr 2 0 2 2	98
08.07.2022	Stellenausschreibung Fachangestellter für Bäderbetriebe (m/w/d)	100
22.07.2022	Stellenausschreibung Gärtner (m/w/d)	101
25.07.2022	Stellenausschreibung Mitarbeiter für den Stadtbauhof (m/w/d)	102

### Impressum

#### Herausgeber:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen  
Telefon: +49 (0)8252 90-0, E-Mail: [stadt@schrobenhausen.de](mailto:stadt@schrobenhausen.de)

#### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Donnerstag. Es wird im Internet auf der Homepage der Stadt Schrobenhausen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte sowie der Jahrmärkte der Stadt Schrobenhausen (Marktgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) erlässt die Stadt Schrobenhausen folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Wochenmärkten sowie den Jahrmärkten der Stadt Schrobenhausen dienen, erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Wochenmärkte sowie der Jahrmärkte benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag bei den Wochenmärkten 1,00 EUR, für ein halbes Jahr im Voraus 22,00 EUR und für ein ganzes Jahr im Voraus 40,00 EUR pro angefangenen laufenden Meter. Bei den Jahrmärkten beträgt die Gebühr je Markttag für die Lenbachstraße und den Lenbachplatz 3,50 EUR sowie für die Bahnhofstraße 1,50 EUR pro angefangenen laufenden Meter.
- (2) Für die Bereitstellung eines Stromanschlusses erhebt die Stadt Schrobenhausen eine Pauschalgebühr. Sie beträgt bei Wochenmärkten je Markttag 3,00 EUR, für ein halbes Jahr im Voraus 66,00 EUR und für ein ganzes Jahr im Voraus 120,00 EUR je Standplatz. Bei Jahrmärkten beträgt die Pauschalgebühr 5,00 EUR je Standplatz.
- (3) Bei den Jahrmärkten erhebt die Stadt Schrobenhausen zusätzlich zu der in Ziffer 1. genannten Gebühr pro Markttag einen Werbungskostenbeitrag in Höhe von 5,00 EUR je Standplatz (§ 71 Satz 2 Gewerbeordnung).

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung genutzt, entsteht die Gebührenschuld mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren (einschließlich der Strompauschale nach § 3 Abs. 2 und des Werbungskostenbeitrags bei Jahrmärkten nach § 3 Abs. 3) werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt Schrobenhausen zu überweisen bzw. an den Marktordner der Stadt Schrobenhausen nach Aufforderung zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren werden wie Gemeindesteuern beigetrieben.

- (4) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt Schrobenhausen auf Verlangen vorzuweisen.

### **§ 5 Gebührenrückerstattung**

Werden die Einrichtungen der Wochenmärkte bzw. der Jahrmärkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenerstattung bzw. Gebührenerlass.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Jahr- und Wochenmarktgebühren in der Stadt Schrobenhausen vom 20.12.2001 außer Kraft.

Schrobenhausen, den 19.07.2022  
STADT SCHROBENHAUSEN

*(Im Original gezeichnet)*

Reisner  
Erster Bürgermeister

## **Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs Schrobenhausen**

Die Stadt Schrobenhausen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert am 09.03.2021 (GVBl. S. 74) und auf Grund des Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22.12.1989 (GVBl. S. 710) folgende Satzung:

### **ABSCHNITT I Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Stadtarchiv Schrobenhausen.

#### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) <sup>1</sup>Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Stadt Schrobenhausen und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. <sup>2</sup>Unterlagen sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Datenträger sowie Dateien einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme. <sup>3</sup>Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das vom Stadtarchiv Schrobenhausen ergänzend gesammelt wird.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind.
- (3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

### **ABSCHNITT II Aufgaben**

#### **§ 3 Aufgaben des Stadtarchivs**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt Schrobenhausen unterhält ein Archiv. <sup>2</sup>Das Stadtarchiv ist die städtische Fachdienststelle für alle Fragen des städtischen Archivwesens und der Stadtgeschichte einschließlich der Geschichte der eingemeindeten Ortsteile.
- (2) <sup>1</sup>Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller städtischer Ämter sowie der städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften zu archivieren. <sup>2</sup>Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt, der eingemeindeten Ortsteile und der Funktionsträger der in Satz 1 genannten Stellen.

- (3) <sup>1</sup>Das Stadtarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. <sup>2</sup>Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
- (4) <sup>1</sup>Das Stadtarchiv kann auf Grund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. <sup>2</sup>Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. <sup>3</sup>Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Stadtarchiv.
- (5) <sup>1</sup>Das Stadtarchiv berät die städtische Verwaltung bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. <sup>2</sup>Es kann außerdem nichtstädtische Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützen, soweit daran ein städtisches Interesse besteht.
- (6) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Stadtgeschichte.
- (7) <sup>1</sup>Das Stadtarchiv kann in geringem Umfang Transkriptionen historischer Handschriften erstellen und dem Benutzer zur Verfügung stellen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. <sup>2</sup>Das Stadtarchiv berät den Benutzer, dieser ist jedoch selbst für die Erforschung seines Forschungsthemas verantwortlich.

#### **§ 4 Auftragsarchivierung**

<sup>1</sup>Das Stadtarchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). <sup>2</sup>Für die Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. <sup>3</sup>Die Verantwortung des Stadtarchivs beschränkt sich auf die in § 5 Absatz 1 Satz 1 bestimmten Maßnahmen.

#### **§ 5 Verwaltung und Sicherung des Archivgutes**

- (1) <sup>1</sup>Das Stadtarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. <sup>2</sup>Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.
- (2) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Rechtsansprüche Betroffener auf Berichtigung sind in der Weise zu erfüllen, dass zu berichtigende Unterlagen um eine Richtigstellung ergänzt werden. Ist dies nicht möglich, sind die Unterlagen besonders zu kennzeichnen.

- (4) <sup>1</sup>Der Betroffene kann verlangen, dass Unterlagen, die sich auf seine Person beziehen, eine Gegendarstellung beigefügt wird, wenn er glaubhaft macht, durch eine falsche Tatsachenbehauptung beeinträchtigt zu sein. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Feststellungen, die in einer rechtskräftigen gerichtlichen oder in einer bestandskräftigen behördlichen Entscheidung enthalten sind. <sup>3</sup>Nach dem Tod des Betroffenen kann die Beifügung einer Gegendarstellung von den Erben sowie von den Ehegatten, den Kindern oder den Eltern verlangt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse daran geltend machen können.

### **ABSCHNITT III Benutzung**

#### **§ 6 Benutzungsberechtigung**

<sup>1</sup>Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen auf Antrag für die Benutzung zur Verfügung. <sup>2</sup>Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden. <sup>3</sup>Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters soll vorliegen.

#### **§ 7 Benutzungszweck**

<sup>1</sup>Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird und nicht Schutzfristen entgegenstehen. <sup>2</sup>Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

#### **§ 8 Benutzungsantrag**

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzung ist beim Stadtarchiv schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Der Benutzer hat sich auszuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Im Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift des Benutzers, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftraggebers sowie das Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. <sup>2</sup>Ist der Benutzer minderjährig, hat er dies anzuzeigen. <sup>3</sup>Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.
- (3) Der Benutzer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten.
- (4) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

#### **§ 9 Schutzfristen**

- (1) <sup>1</sup>Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur

Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benutzung ausgeschlossen. <sup>2</sup>Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf erst 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen benutzt werden. <sup>3</sup>Ist der Todestag nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. <sup>4</sup>Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden. <sup>5</sup>Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinn der §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 5 des Bundesarchivgesetzes. <sup>6</sup>Die Schutzfristen gelten nicht für Maßnahmen nach § 5 Absatz 1 Satz 2.

- (2) <sup>1</sup>Mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters können die Schutzfristen vom Stadtarchiv im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. <sup>2</sup>Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. <sup>3</sup>Die Schutzfristen können vom Stadtarchiv mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) <sup>1</sup>Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen der Absätze 1 und 2 zulässig. <sup>2</sup>Diese Schutzfristen gelten jedoch, wenn das Archivgut hätte gesperrt werden müssen.
- (4) <sup>1</sup>Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist vom Benutzer schriftlich beim Stadtarchiv zu stellen. <sup>2</sup>Bei personenbezogenem Archivgut nach Absatz 2 Satz 2 hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.
- (5) Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG dürfen bis 60 Jahre nach ihrer Entstehung nur benutzt werden, wenn die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

### **§ 10 Benutzungsgenehmigung**

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Stadtarchiv. <sup>2</sup>Sie gilt nur für das laufende Kalenderjahr, für das im Benutzungsantrag angegebene Benutzungsvorhaben und für den angegebenen Benutzungszweck. <sup>3</sup>Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
- a) Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
  - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
  - c) Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
  - d) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,

- e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
  - f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
- a) die Interessen der Stadt verletzt werden könnten,
  - b) der Antragsteller gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
  - c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
  - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
  - e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
  - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
  - c) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
  - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.
- (5) <sup>1</sup>Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung, beschränkt werden. <sup>2</sup>Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei der Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.
- (6) Im Falle einer Entscheidung auf Grund Absatz 2 Buchstaben a und c sowie Absatz 3 Buchstabe a holt das Stadtarchiv vorher die Zustimmung des Ersten Bürgermeisters ein.
- (7) Wird die Benutzung von Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 3 BayArchivG beantragt, so hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist.

## **§ 11 Benutzung im Stadtarchiv**

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs. <sup>2</sup>Dieses kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglichen.
- (2) Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.
- (3) <sup>1</sup>Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. <sup>2</sup>Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.

- (4) <sup>1</sup>Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. <sup>2</sup>Das Stadtarchiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (5) <sup>1</sup>Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benutzung, wie Kamera, Schreibmaschine, Diktiergerät, Computer, Smartphone oder beleuchtete Leselupe bedarf besonderer Genehmigung. <sup>2</sup>Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird. <sup>3</sup>Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, zu rauchen, zu essen und zu trinken. <sup>4</sup>Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen nur an den vom Archivpersonal ausgewiesenen Stellen abgelegt werden.

## **§ 12 Reproduktionen**

- (1) <sup>1</sup>Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 6 bis 10 erfolgen. <sup>2</sup>Reproduktionen werden durch das Stadtarchiv oder eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt.
- (2) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Stadtarchivs zulässig.
- (3) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Stadtarchiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.
- (4) Das Urheberrecht verbleibt beim Stadtarchiv. Rechte Dritter bleiben unberührt.

## **(5) § 13 Versendung von Archivgut**

- (1) <sup>1</sup>Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Stadtarchivs besteht kein Anspruch. <sup>2</sup>Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. <sup>3</sup>Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.
- (3) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.
- (4) <sup>1</sup>Zur Versendung freigegebene Archivstücke sind vom Entleiher angemessen zu versichern. <sup>2</sup>Die Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung gehen zu Lasten des Entleihers, der auch die Gefahr der Versendung trägt.

## **§ 14 Belegexemplar**

<sup>1</sup>Von jeder Veröffentlichung, die unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. <sup>3</sup>Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schrobenhausen, den 20.07.2022  
STADT SCHROBENHAUSEN

*(Im Original gezeichnet)*

Reisner  
Erster Bürgermeister

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Musikschule Schrobenhausen**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), erlässt die Stadt Schrobenhausen folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Musikschule Schrobenhausen erhebt die Stadt Schrobenhausen Gebühren nach dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Schuldner der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmenden als Gesamtschuldner bzw. die volljährigen Teilnehmenden selbst oder die juristische Person, welche die Teilnehmenden anmeldet. Ist die Anmeldung durch Pflegepersonen erfolgt, so schulden diese die Gebühr als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebühren**

(1) Die Gebühr entsteht mit der endgültigen Aufnahme des Schülers in ein Unterrichtsangebot der Städtischen Musikschule Schrobenhausen. Für den Bereich „Musikalische Früherziehung“ gilt zusätzlich eine sechswöchige Probezeit für alle Schüler.

### **§ 4 Gebührenarten und Gebührenhöhe**

(1) Die Unterrichtsgebühren betragen

	Jahresgebühr
a) Elementarunterricht	216,00 €
b) Instrumentalunterricht:	
ba) Einzelunterricht 30 Minuten	720,00 €
bb) Erweiterung Einzelunterricht um 5 Minuten	120,00 €
bc) Einzelunterricht (14-tägig) 30 Minuten	360,00 €
bd) Einzelunterricht (14-tägig) 45 Minuten	540,00 €
be) Zweiergruppe 45 Minuten	540,00 €
bf) Dreiergruppe 45 Minuten	360,00 €
bg) Vierergruppe und größere Gruppen 45 Minuten	270,00 €
c) Gruppenunterricht Bläserklasse 45 Minuten	270,00 €
d) Erwachsenenzuschlag	20 v.H. der Jahresgebühr

- (2) Der Erwachsenenzuschlag gilt ab Beginn der Volljährigkeit. Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Arbeitslose sind gegen Nachweis hiervon ausgenommen.
- (3) Schuleigene Musikinstrumente können, soweit vorhanden, für die Dauer von höchstens drei Jahren an die Musikschüler vermietet werden. Für Schäden, die ein Schüler an seinem Mietinstrument verursacht, haftet der jeweilige Gebührensschuldner.

Die jährliche Gebühr hierfür beträgt:

Neuwert bis € 300:	€ 5 / Monat	bzw. € 60 / Jahr
Neuwert bis €1000:	€ 9 / Monat	bzw. € 108 / Jahr
Neuwert bis €1500:	€ 11,50 / Monat	bzw. € 138 / Jahr
Neuwert über €1500:	€ 14 / Monat	bzw. € 168 / Jahr

Ausnahme für sogenannte „Mangelinstrumente“ (z.B. Tuba, Waldhorn, Oboe), mit Genehmigung der Schulleitung, für ein Schuljahr kostenlos.

- (4) Die Gebühren für den Unterricht in der Sing- und Instrumentalabteilung schließen folgende Leistungen mit ein:
- Unterricht im Hauptfach oder
  - Elementarunterricht einschließlich Orff-Schulwerk

## § 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 4 der Satzung sind pauschale Gebühren für jedes Schuljahr. Sie werden in drei gleichen Raten jeweils am 01.12., 01.04. und 01.07. eines jeden Schuljahres fällig und werden durch Lastschrift abgebucht bzw. sind zu diesen Terminen an die Stadt Schrobenhausen zu überweisen.

## § 6 Beginn und Beendigung des Unterrichts während eines Schuljahres

- Beim Schuleintritt während des laufenden Schuljahres wird die Jahresgebühr anteilig erhoben. Sie wird ab dem 1. des Monats erhoben, in dem der Schüler am Unterricht teilnimmt und beträgt für jeden Monat ein Zwölftel der gesamten Jahresgebühr.
- Beendet ein Schüler vorzeitig mit Zustimmung des Musikschulleiters den Unterricht, so wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.
- Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts ohne Zustimmung des Musikschulleiters wird die gesamte Jahresgebühr erhoben.
- Die Stadt Schrobenhausen kann Schüler, die die fälligen Gebühren trotz Mahnung innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht entrichtet haben, vom Unterricht ausschließen. In diesem Fall werden die gesamten Jahresgebühren erhoben.

## § 7 Unterrichtsausfall

- Auf Veranlassung des Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten ausgefallene Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig. Bei längerer Erkrankung des Schülers entfällt

die Unterrichtsgebühr frühestens nach drei versäumten Unterrichtswochen auf schriftlichen Antrag für die Dauer der durch ein ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit. Die Gebühr wird insoweit am Schuljahresende erstattet.

- (2) Fällt durch Krankheit, Kur, Erholungsaufenthalt, Fortbildung oder anderer dienstlicher Verpflichtungen von Lehrkräften der Unterricht aus, so wird bei mehr als drei ausgefallenen Unterrichtsstunden, die Gebühr auf Antrag zum Schuljahresende zurückerstattet, soweit der Unterricht nicht nachgeholt wird.
- (3) Bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt, Ausrufung des Katastrophenfalls oder sonstigen Gründen, welche die Stadt Schrobenhausen nicht zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholen der Stunden oder Erstattung der Gebühren. Bei Eintreten des Katastrophenfalls oder sonstiger Regelungen zur Schulschließung versuchen die Lehrkräfte der Städtischen Musikschule Schrobenhausen digitale Ersatzangebote für den Gesangs- und Instrumentalunterricht zu schaffen.

### **§ 8 Gebührenermäßigungen**

- (1) Nehmen mehrere Schüler aus einer Familie am gebührenpflichtigen Instrumentalunterricht teil, sind
  - a) für das 1. Kind nach der Reihenfolge des Eintritts die vollen Gebühren,
  - b) für das 2. Kind 75 % der vollen Gebühren,
  - c) für das 3. Kind 50 % der vollen Gebühren und
  - d) für das 4. und jedes weitere Kind 25 % der vollen Gebühren zu entrichten.

Belegt ein Schüler mehrere Fächer des Instrumentalunterrichts, so gilt für jedes Fach die Ermäßigung nach Satz 1.

- (2) Belegt ein Schüler, dem keine Ermäßigung nach Abs. 1 zusteht, mehrere Fächer des Instrumentalunterrichts, so sind für das 2. und jedes weitere Fach 75 % der vollen Gebühr zu entrichten.
- (3) Gebührenermäßigungen werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.
- (4) Von den Gebührenermäßigungen ausgeschlossen sind die Bläserklassen und Zusatzbuchungen von Schülern des musischen Zweigs des Gymnasiums Schrobenhausen, d.h. Mitglieder der Bläserklassen und Zusatzbuchungen von Schülern des musischen Zweigs des Gymnasiums Schrobenhausen werden nicht nach den Regelungen unter § 8 Abs. 1 gezählt.

### **§ 9 Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen**

Gebührensschuldner können ganz oder zum Teil auf schriftlichen Antrag von den Gebühren befreit werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles für die Gebührenschuldner eine besondere (soziale) Härte bedeuten würde. Die Anträge müssen für jedes Schuljahr neu gestellt werden. Eine Gebührenbefreiung kann erst ab dem Zeitpunkt gewährt werden, an dem der Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen in der Städtischen Musikschule Schrobenhausen vorliegt.

### **§ 10 Mitteilungspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Musikschulleitung unverzüglich schriftlich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 1. September 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städt. Musikschule Schrobenhausen vom 02.08.2021 außer Kraft.

Schrobenhausen, den 20.07.2022  
STADT SCHROBENHAUSEN

*(Im Original gezeichnet)*

Reisner  
Erster Bürgermeister

**Vollzug der Wassergesetze; Anhörung für die gehobene Erlaubnis**

**hier: Einleitung von Mischwasser aus Entlastungsbauwerk (SK 3)  
der Stadt Schrobenhausen**

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Schrobenhausen beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk (SK 3) im Teileinziehungsgebiet TG 3 in den Rollgraben. Die derzeitige Genehmigung ist noch bis 31.12.2022 befristet. Nachdem Änderungen am Umfang der Erlaubnis vorgesehen sind, wurde eine Neuberechnung erforderlich.

Der Plan für das Vorhaben liegt in der Zeit vom 05.08.2022 bis 05.09.2022 im Eingangsbereich der Bauverwaltung der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, 86529 Schrobenhausen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (19.09.2022) schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Schrobenhausen Lenbachplatz 6, 86529 Schrobenhausen, Zimmer Nr. 2  
oder beim  
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1,  
86633 Neuburg a. d. Donau, Zimmer 277

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen oder Einwendungen zu dem Plan abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht zwingend ein Erörterungstermin durchgeführt werden soll, wenn die Beteiligten darauf verzichten.

Wenn dennoch ein Erörterungstermin angesetzt wird, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

---

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (<https://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen>).

Schrobenhausen, den 21.07.2022  
STADT SCHROBENHAUSEN

*(Im Original gezeichnet)*

Reisner  
Erster Bürgermeister

## **Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <u>Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	915.600 EUR
und im <u>Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	663.700 EUR
ab.	

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 761.650 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die zum Mittelschulverband gehörenden Gemeinden Berg im Gau, Langenmosen und Schrobenhausen umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 328 Verbandsschüler (ohne Gast Schüler u. a.) festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.322,10 EUR festgesetzt.

## B. Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 416.000 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die zum Mittelschulverband gehörenden Gemeinden Berg im Gau, Langenmosen und Schrobenhausen umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 328 Verbandsschüler (ohne Gastschüler u. a.) festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.268,29 EUR festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Schrobenhausen, den 26.07.2022  
Mittelschulverband SCHROBENHAUSEN

*(Im Original gezeichnet)*

Reisner  
Erster Bürgermeister



**Stadt Schrobenhausen** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

### **Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w/d)**

in Vollzeit und unbefristet für das städtische Freibad.

#### **Aufgabenschwerpunkte**

- Aufsicht und Überwachung des Badebetriebes einschließlich Beckenaufsicht
- Bedienung und Betreuung der Bädertechnik sowie Überwachung der technischen Anlagen
- Überprüfung der Wasserqualität
- Einleiten und Ausüben von Wasserrettungsmaßnahmen
- Mithilfe bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten

#### **Ihr Profil**

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe
- aktueller Nachweis des Rettungsschwimmerabzeichens in Silber
- aktuelles erweitertes Führungszeugnis
- gute technische Kenntnisse und handwerkliches Geschick
- Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, selbstständiges Arbeiten
- Bereitschaft zum geregelten Schichtdienst und zur Arbeit auch an Wochenenden und Feiertagen
- besucherfreundliches, dienstleistungsorientiertes und sicheres Auftreten

#### **Wir bieten Ihnen**

- leistungsgerechte Bezahlung nach den Vorschriften des TVöD entsprechend der Qualifikation und den persönlichen Voraussetzungen
- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis
- eine sichere und zukunftsorientierte Beschäftigung
- ein interessantes und breites Arbeitsspektrum
- Mitarbeit in einem engagierten und aufgeschlossenen Team
- die Möglichkeit der Nutzung des Fahrradleasings durch Entgeltumwandlung
- die Vorteile einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, wie Jahressonderzahlung, jährliches Leistungsentgelt sowie betriebliche Altersvorsorge

#### **Sind Sie interessiert?**

**Dann bewerben Sie sich bis zum 7. August 2022 über unser Bewerber-portal.**

**Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Brandstetter (Tel. 08252/90-2121) gerne zur Verfügung.**

**Wir freuen uns auf Sie!**

[www.schrobenhausen.de/jobs](http://www.schrobenhausen.de/jobs)



Die **Stadt Schrobenhausen** sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen

### **Gärtner (m/w/d)**

für den Stadtbauhof in Vollzeit und unbefristet.

#### **Aufgabenschwerpunkte**

- Anlegen und Pflege von Rasenflächen, Parkanlagen und Beeten
- Pflanzen und Schneiden von Hecken, Bäumen und Zierpflanzen
- Baum- und Grünflächenpflege
- Winterdienst
- weitere anfallende Arbeiten des Stadtbauhofs

#### **Ihr Profil**

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur Gärtner/in oder vergleichbare Ausbildungen
- Führerscheinklasse BE, Führerscheinklasse CE wäre wünschenswert
- Erfahrung im Führen von Maschinen und Fahrzeugen, vorzugsweise im kommunalen Bereich
- Kenntnisse in Wartung, Reparatur und Instandhaltung von Maschinen und Fahrzeugen
- Bereitschaft zur Arbeitsleistung auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten bei Bedarf
- selbstständige, zielorientierte und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit

#### **Wir bieten**

- leistungsgerechte Bezahlung nach den Vorschriften des TVöD entsprechend der Qualifikation und den persönlichen Voraussetzungen
- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis
- eine sichere und zukunftsorientierte Beschäftigung sowie ein interessantes und anspruchsvolles Aufgabengebiet
- Mitarbeit in einem engagierten Team
- fachbezogene Fortbildungsmöglichkeiten
- die Möglichkeit der Nutzung des Fahrradleasings durch Entgeltumwandlung
- die Vorteile einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, wie Jahressonderzahlung, jährliches Leistungsentgelt sowie betriebliche Altersvorsorge

#### **Sind Sie interessiert?**

Dann bewerben Sie sich bis zum **21. August 2022** über unser Bewerberportal.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Brandstetter (Tel. 08252/90-2121) gerne zur Verfügung.

**Wir freuen uns auf Sie!**

[www.schrobenhausen.de/jobs](http://www.schrobenhausen.de/jobs)



Die **Stadt Schrobenhausen** sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen

**Mitarbeiter für den Stadtbauhof (m/w/d)**

für den Stadtbauhof in Vollzeit und unbefristet.

**Aufgabenschwerpunkte**

- Straßen- und Wegeunterhalt
- Ausführen von verkehrsrechtlichen Anordnungen
- Streckenkontrolle
- Baustellensicherung
- Teilnahme an der Rufbereitschaft
- Winterdienst
- weitere anfallende Arbeiten des Stadtbauhofs

**Ihr Profil**

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur Straßenwärter/in, Straßenbauer/in, Maurer/in, Stahlbetonbauer/in, Schlosser/in oder in einem vergleichbaren Handwerksberuf
- Führerscheinklasse BE, Führerscheinklasse CE wäre wünschenswert
- Erfahrung im Führen von Maschinen und Fahrzeugen, vorzugsweise im kommunalen Bereich
- Kenntnisse in Wartung, Reparatur und Instandhaltung von Maschinen und Fahrzeugen
- Bereitschaft zur Arbeitsleistung auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten bei Bedarf
- selbstständige, zielorientierte und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit

**Wir bieten**

- leistungsgerechte Bezahlung nach den Vorschriften des TVöD entsprechend der Qualifikation und den persönlichen Voraussetzungen
- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis
- eine sichere und zukunftsorientierte Beschäftigung sowie ein interessantes und anspruchsvolles Aufgabengebiet
- Mitarbeit in einem engagierten Team
- fachbezogene Fortbildungsmöglichkeiten
- die Möglichkeit der Nutzung des Fahrradleasings durch Entgeltumwandlung
- die Vorteile einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, wie Jahressonderzahlung, jährliches Leistungsentgelt sowie betriebliche Altersvorsorge

**Sind Sie interessiert?**

**Dann bewerben Sie sich bis zum 21. August 2022 über unser Bewerberportal.**

**Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Brandstetter (Tel. 08252/90-2121) gerne zur Verfügung.**

**Wir freuen uns auf Sie!**

[www.schrobenhausen.de/jobs](http://www.schrobenhausen.de/jobs)